



Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Stadt Opfikon

7. Juli 2014

(Stand: 1. Januar 2015)



Inhalt

A	Allgemeine Bestimmungen	3
1	Gegenstand	3
2	Vollzugszuständigkeit	3
3	Strategische Planung	3
4	Öffentliche und private Abwasseranlagen	3
5	Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	4
6	Anlagen- und Kanalisationskataster	4
7	Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Stadt	4
B	Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen	4
8	Anschlusspflicht	4
9	Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	5
10	Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	5
11	Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	5
C	Kontrollen, Ersatz, Sanierung und Bewilligungen	5
12	Kontrollen	5
13	Ersatz, Sanierung der Abwasseranlagen	6
14	Bewilligungstatbestände	6
D	Gewässerschutzmassnahmen	6
15	Förderung	6
16	Verfahren	6
E	Gewässerunterhalt	7
17	Unterhaltsplan	7
18	Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts	7
F	Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung	7
19	Grundsätze	7
20	Abwassergebühren und -beiträge	7
21	Bemessung der Mehrwertbeiträge	8
22	Bemessung der Anschlussgebühr	8
23	Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	8
24	Nachforderung von Anschlussgebühren	8
25	Bemessung der Benutzungsgebühr	9
26	Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	9
27	Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Benutzungsgebühr	10
28	Baustellenabwassergebühr	10
29	Schuldner	10
30	Rechnungsstellung und Fälligkeit	10
31	Kompetenz zur Festsetzung	11
32	Spezielle Verhältnisse	11
G	Haftungs- und Schlussbestimmungen	11
33	Haftung	11
34	Rechtsschutz	11
35	Rechtsetzungsbefugnisse	11
36	Inkrafttreten	12
37	Übergangsbestimmung	12
H	Anhang	13
	Zonenfaktoren	13

Der Gemeinderat erlässt:

gestützt auf die übergeordnete Gewässerschutzgesetzgebung,

A Allgemeine Bestimmungen

1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt

- a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Stadtgebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- c. die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz [Ziffern 15 und 16],
- d. den Gewässerunterhalt [Ziffern 17 und 18].

2 Vollzugszuständigkeit

¹ Der Stadtrat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- c. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

² Der Stadtrat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

3 Strategische Planung

Der Stadtrat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b. das finanzielle Führungsinstrument.

4 Öffentliche und private Abwasseranlagen

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a. das stadt eigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,

- b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Stadt mitbenutzt werden,
- c. öffentliche Gewässer, die durch die Abwasseranlagen beansprucht werden (z.B. durch Abwassereinleitung).

² Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

³ Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

¹ Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

² Der Stadtrat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenwasser als verschmutzt gilt.

6 Anlagen- und Kanalisationskataster

¹ Die Stadt führt über das gesamte Stadtgebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).

² Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Stadt die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Stadt

Die Stadt kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

B Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

8 Anschlusspflicht

¹ Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

² Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Stadt an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss) beteiligen.

9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

² Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f. bei Missständen.

11 Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

¹ Wird Regenwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Stadtrat den Nachweis der Abwassermenge verlangen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

² Fehlt dieser Nachweis, setzt der Stadtrat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

³ Die notwendigen Wasserzähler werden durch die Stadt zur Verfügung gestellt bzw. deren Miete den Nutzern in Rechnung gestellt.

C Kontrollen, Ersatz, Sanierung und Bewilligungen

12 Kontrollen

¹ Der Stadtrat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

² Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

13 Ersatz, Sanierung der Abwasseranlagen

Beim Ersatz oder der Sanierung öffentlicher Abwasseranlagen kontrolliert die Stadt zu ihren Lasten in diesen Abschnitten gleichzeitig den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen. Festgestellte Mängel sind durch den privaten Leitungseigentümer unter Ansetzung einer Frist zu seinen Lasten zu beheben.

14 Bewilligungstatbestände

¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c. die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

² Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Stadt das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

D Gewässerschutzmassnahmen

15 Förderung

¹ Die Stadt kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

² Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu 3 % der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden.

³ Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zu Gunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.

16 Verfahren

Der Stadtrat entscheidet über das Beitragsgesuch und die Auszahlungskonditionen.

E Gewässerunterhalt

17 Unterhaltsplan

Der Stadtrat erstellt einen Unterhaltsplan für die Gewässer, für deren Unterhalt die Stadt zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

18 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

¹ Der Stadtrat kann im Rahmen des Voranschlags finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

² Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10 % der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

F Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

19 Grundsätze

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Stadt Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

² Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

³ Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

⁴ Die Stadt erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

20 Abwassergebühren und -beiträge

Die Stadt erhebt

- a. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- c. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung.
- d. Baustellenabwassergebühren

21 Bemessung der Mehrwertbeiträge

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach dem massgebenden übergeordneten Recht. Der Stadtrat erlässt eine Richtlinie für die Berechnung der Mehrwertbeiträge.

22 Bemessung der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr bemisst sich aufgrund des Gebäudevolumens der/des angeschlossenen Gebäude(s).

² In Gewerbebauten, Landwirtschaftsbauten, Bauten der öffentlichen Hand sowie Sportanlagen wird bei hohen Räumen oder Teilen davon das Volumen über einer Raumhöhe von 4.5 m von der Baumasse abgezogen.

³ Die Anschlussgebühr beträgt CHF 5.50 exkl. MWST pro Kubikmeter [m³] Gebäudevolumen. Preisbasis ist der 1. April 2013 (Zürcher Wohnbaukostenindex). Dem Stadtrat obliegt die periodische Anpassung.

⁴ Werden Grundstücke ohne Gebäude zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen), so bemisst sich die Anschlussgebühr nach der effektiv entwässerten Grundstücksfläche. Die Anschlussgebühr beträgt CHF 5.00 exkl. MWST pro m² entwässerte Fläche. Preisbasis ist der 1. April 2013 (Zürcher Wohnbaukostenindex). Dem Stadtrat obliegt die periodische Anpassung.

⁵ Wird Dachwasser zur Versickerung gebracht, respektive über eine ausreichend dimensionierte private Speicheranlage als Brauchwasser verwendet, so beträgt die Reduktion:

- a) 20 % bei vollständiger Versickerung oder vollständiger Brauchwasserspeicherung
- b) 10 %, wenn die Hälfte oder mehr des Dachwassers zur Versickerung gebracht oder, wenn die Hälfte oder mehr des Dachwassers als Brauchwasser gespeichert wird.

23 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

¹ Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer unbefristeten und unwiderruflichen Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung.

² Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

³ Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Stadtrat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

24 Nachforderung von Anschlussgebühren

¹ Werden an Stelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude innert 5 Jahren Neubauten errichtet, so finden die Bestimmungen von Absatz 2 eine sinngemässe Anwendung, sofern die abgebrochenen Bauten an die Kanalisation angeschlossen waren.

² Eine Gebührennachzahlung hat zu erfolgen bei einer Vergrösserung des Gebäudevolumens von mehr als 50 m³.

³ Keine Gebühreinnachzahlung hat zu erfolgen bei einer Vergrößerung des Gebäudevolumens aufgrund einer nachträglichen Aussenisolation.

⁴ Bei Ersatzbauten gilt als Basis für den nachzuzahlenden Betrag die Gebäudevolumendifferenz zwischen den bisherigen und den neuen Verhältnissen. Zur Vereinfachung kann auch die Differenz zwischen dem neuen Gebäudevolumen und dem Gebäudevolumen, gemäss Gebäudeversicherung – 20 %, gebildet werden.

⁵ Wurde für den Anschluss von Parkplätzen oder andere befestigte Flächen eine Anschlussgebühr entrichtet, so kann diese beim Bau eines Gebäudes bei der fälligen Anschlussgebühr in Abzug gebracht werden.

25 Bemessung der Benutzungsgebühr

¹ Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

a. Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Ziffer 27 gewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern,

u n d

b. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m³]), unabhängig von der Bezugsquelle.

² Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag (zwei Drittel) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

26 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

¹ Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die öffentliche Siedlungsentwässerung gemäss Art. 4¹ angeschlossenen Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

² Die Benutzungsgebühr wird auch von Eigentümern von nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwasser und / oder das Regenwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung überführt werden.

³ Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt aufgrund der aktuellen VSA/FES-Richtlinien.

⁴ Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

⁵ Ein Abmildern der gemessenen Trinkwassermenge in Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien, Sportanlagen und gewerblichen Betrieben mit Produkte- oder Produktionswasser kann erfolgen, soweit der Eigentümer aufgrund von permanenten Messungen nachweisen kann, dass mindestens 100 m³ des bezogenen Wassers nicht in die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen eingeleitet wurde.

⁶ Bei Benutzern, die Brauchwasser aus Regen- oder Quellwasserfassungen in die Anlagen gemäss Art. 4.1 SEVO ableiten, wird für das abzuleitende Wasser die Mengengebühr eingefordert. Die Menge wird gestützt auf Art. 11 festgelegt.

⁷ Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Stadt in Rechnung stellen.

27 Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Benutzungsg Gebühr

¹ Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Grundgebühr wird die Grundstücksfläche mit den Zonenfaktoren gemäss Anhang multipliziert. Die Zonenfaktoren basieren auf den Abflussbeiwerten der Generellen Entwässerungsplanung der Stadt Opfikon. Bei neuen Zonen werden die Zonenfaktoren sinngemäss durch den Stadtrat festgelegt.

² Werden für die Strassenentwässerung die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen genutzt, ist die Benutzungsg Gebühr geschuldet. Die massgebende Fläche entspricht der effektiv in die Stadtkanalisation entwässerten Belagsfläche.

³ Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von den Gebäudegrundflächen abgeleitet. Die massgebende Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Gebäudegrundflächen mit dem Zonenfaktor gemäss Anhang.

⁴ Massgebend für die Ermittlung der Grundstücks- oder Gebäudeflächen sowie der Gebäudevolumen ist das Vermessungswerk der Stadt bzw. die SN 504 416 (SIA 416, Flächen und Volumen von Gebäuden).

28 Baustellenabwassergebühr

Wird Baustellenabwasser in einen öffentlichen Schmutz- oder Mischabwasserkanal eingeleitet, so wird dafür eine Gebühr erhoben. Diese bemisst sich aufgrund der abgeleiteten Menge nach Art. 25 b.

29 Schuldner

Gebührenschildner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

30 Rechnungsstellung und Fälligkeit

¹ Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

² Die Benutzungsg Gebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

31 Kompetenz zur Festsetzung

Der Stadtrat setzt die Höhe der Gebühren in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

32 Spezielle Verhältnisse

Der Stadtrat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen, herabsetzen oder zurückerstatten.

G Haftungs- und Schlussbestimmungen

33 Haftung

¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

² Aus der Mitwirkung der Stadt entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Stadt.

³ Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

- a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

⁴ Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

34 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden. Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im koordinierten Bewilligungsverfahren.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach den übergeordneten Gesetzen.

35 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

- a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Stadtgebiet,
- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Stadt zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
- c. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

²Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

36 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Siedlungsentwässerungsverordnung vom 8. April 2002, die Verordnung vom 8. April 2002 über Abwassergebühren, die Richtlinie für die Berechnung der Anschlussgebühr bei Grundstücken ohne Gebäudeversicherungswert vom 20. August 2002 und die Richtlinie für die Gewährung von Reduktionen vom 8. August 2002 aufgehoben.

37 Übergangsbestimmung

Massgebend für die Bemessung der Anschlussgebühr nach altem oder neuem Recht ist der Zeitpunkt der Kanalisationsanschlussbewilligung.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat beschlossen am: 07. Juli 2014

Der Ratspräsident: Heidi Kläusler-Gysin

Der Ratssekretär: Willi Bleiker

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Bülach erhoben werden (§ 151a Gemeindegesetz in

Verbindung mit §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte).

Im Übrigen kann gegen die Verordnung gestützt auf § 151 Absatz 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) **innert 30 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Bülach erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

mit Verfügung Nr.: 1341

genehmigt am: 10. September 2014

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

H Anhang

Zonenfaktoren

a. Zone für öffentliche Bauten* (öB)	Faktor 0.30
b. Wohnzone 2-geschossig, locker* (W2L)	Faktor 0.20
c. Wohnzone 2-geschossig, dicht* (W2D)	Faktor 0.30
d. Wohnzone 3-geschossig* (W3)	Faktor 0.35
e. Wohnzone 4-geschossig* (W4)	Faktor 0.40
f. Wohnzone 3-geschossig* (Glattpark, W _{Glp})	Faktor 0.35
g. Wohn- und Gewerbezone 4-geschossig* (WG4)	Faktor 0.40
h. Wohn- und Gewerbezone 5-geschossig* (WG5)	Faktor 0.70
i. Wohnzone mit Gewerbeanteil 3-geschossig* (WG3)	Faktor 0.30
j. Wohnzone mit Gewerbeanteil 4-geschossig*, locker (WG4L)	Faktor 0.35
k. Wohnzone mit Gewerbeanteil 4-geschossig*, dicht (WG4D)	Faktor 0.40
l. Zentrumszone 4-geschossig* (Z4)	Faktor 0.60
m. Zentrumszone 5-geschossig* (Z5)	Faktor 0.70
n. Zentrumszone 6-geschossig* (Z6)	Faktor 0.70
o. Zentrumszone Bahnhof Glattbrugg* (Z _{BG})	Faktor 0.70
p. Zentrumszonen Arbeitsplatzgebiet* (ZA ₁ , ZA ₂)	Faktor 0.70
q. Zentrumszone Arbeitsplatzgebiet* (ZA ₃)	Faktor 0.75
r. Kernzone* (Opfikon K1, Oberhausen K2)	Faktor 0.50
s. Industriezone Flughafen* (IF)	Faktor 0.75
t. Industriezone Glattpark* (I _{Glp})	Faktor 0.75
u. Strassen, Flächen mit Hartbelag usw.	Faktor 1.00
v. Landwirtschaftszonen (LW, LW _{kant})	Faktor 1.00
w. Erholungszonen (E1, E2, E3, E4)	Faktor 1.00
x. Freihaltezone (F)	Faktor 1.00
y. Reservezone (R)	Faktor 1.00
* Grundstück ganz oder teilweise überbaut	